

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 101-110

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

die den Güter- und Personenverkehr auf der Strecke Nordenham-Brake und weiter nicht unerheblich beleben werden. Auch durch den Hinzutritt der Bahn Oldenburg-Brake wird sich der für den Eisenbahnbetrieb auf der Strecke Brake-Nordenham ungünstige Zustand noch ungünstiger gestalten.

Als Auskunftsmittel wurde die Anlage einer Kreuzungsstation in Sürwürden und der Ausbau des dritten Gleises in Rodenkirchen in Vorschlag gebracht. Man begnügte sich mit dem letzteren Projekte, da Geld weder für beide Projekte noch auch nur für das erstere theurer vorhanden war. Wird aber Geld verfügbar und bleibt die Wahl zwischen beiden Projekten, so ist der Anlage einer Kreuzungsstation in Sürwürden unbedingt der Vorzug zu geben, da einerseits die Freiheit in der Verschiebung der Züge damit eine größere als durch Anlage eines dritten Gleises

in Rodenkirchen wird, andererseits aber Kreuzungsgleise an Stellen der Bahn, an welchen man bisher ohne solche sich behelfen mußte, dem zukünftigen Ausbau des zweiten Streckengleises zu Gute kommen.

Geplant ist die Herstellung einer vollen Kreuzungslänge von 500 m, welche den Erwerb von Grund und Boden nicht erfordert, da derselbe zum Theil von den Anliegern bereits unentgeltlich zur Verfügung gestellt ist, zum Theil aber durch Zuschüttung des östlichen Bahngrabens gewonnen wird. Es sind daher nur Erdarbeiten und Oberbau-Arbeiten zu leisten, bezw. die Materialien zu beschaffen, soweit solche nicht aus vorhandenen Beständen genommen werden.

Die Verbindung der Weichen und Signale erfordert eine Stellwerks-Anlage.

Anlage 100.

Protokoll

über die Eröffnung des 25. (ordentlichen) Landtags des Großherzogthums.

Geschehen im ehemaligen Militärhause am 10. November 1893, Nachmittags 4 Uhr..

Nachdem die Legitimation der nach der Verordnung vom 25. Juli d. J. neugewählten, mittelst Verordnung vom 30. Oktober d. J. einberufenen Abgeordneten zum Landtage vorläufig berichtet worden war (Art. 152 des Staatsgrundgesetzes), begaben sich Se. Excellenz der Herr Minister Jansen und der unterzeichnete Amtsassessor zur Eröffnung des Landtages in die Versammlung der in beschlußfähiger Anzahl erschienenen Abgeordneten.

Von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Jansen wurde dort die hieneben angeschlossene Eröffnungsrede*) verlesen. Nachdem in der darauf vorgenommenen Wahl eines Präsidenten des Landtags der Abgeordnete Dr. Roggermann als solcher gewählt worden war, und derselbe diese Wahl angenommen hatte, wurde derselbe in Gemäßheit des Art. 130 § 3 des Staatsgrundgesetzes mittelst Handschlags auf seinen früheren Eid verpflichtet.

Zur Beglaubigung:

Muzenbecher.

*) Siehe Anlage A zum Protokolle der ersten ordentlichen Sitzung.

Anlage 101.

Z a t s u n g e

zum Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1894, 1895 und 1896.

(Anlage 20 Seite 144.)

(Veränderte Fassung des Ausschußberichts zu den §§ 160. 3. und 172 d.)

§ 160. 3. Forstbetriebskosten für die Forstbetriebsjahre vom 1. Juli 1894 bis 1897.

Hier ist für die Finanzperiode eine Erhöhung von 12 000 M vorgesehen. Es sind die Kosten der Anforstungen,



Sparungen zc. unter Berücksichtigung der aus der Ausführung des neuen Wirthschaftsplanes sich ergebenden Mehrkosten verrechnet.

§ 172. d) Zuschuß zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung.

Diese sehr erhebliche Aufwendung begründet sich in der nicht hinreichenden Entschädigung seitens des Reiches für die Aufwendung unserer Steuerverwaltung. Die Entschädigung ist nach den verschiedenen Steuern verschiedent-

lich procentweise berechnet, wozu ein Aufschlag von 15 % zu den Gehältern der aktiven Steuerbeamten hinzutritt zur Bestreitung der Pensionen. Wenn auch die zur Zeit bedeutende Pensionslast nach der Reducirung unserer Steuerbeamten, nach dem Anschlusse von Bremen zc. an den Zollverband des Reiches, sich naturgemäß vermindert, so werden doch wohl kaum die Zuwendungen vom Reiche die Sache ausgleichen und wird daher eine höhere Berechnung angestrebt.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Quatmann.

Anlage 102.

An den Landtag des Großherzogthums.

In den Bauplan für die Gebäude der Strafanstalten zu Wechta für die Finanzperiode 1891/93 waren für 1893 behuf Erneuerung der Fenster in der Anstaltskirche 4000 *M* aufgenommen. Diese Arbeit hat im vorigen Jahre nicht zur Ausführung gebracht werden können; es werden vorläufig nur 2225 *M* zur Anweisung gelangen.

Oldenburg, 1894 Januar 15.

Die Staatsregierung läßt beantragen:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Restsumme von 1775 *M* auf die Finanzperiode 1894/96 übertragen werde.

Staatsministerium.

Jansen.

Meyer.

Anlage 103.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Irrenheilanstalt in Wehnen hat in Folge besonders günstiger Verhältnisse im Jahre 1893 eine Ersparniß von etwa 7900 *M* erzielt, deren Verwendung im Laufe der jetzt begonnenen Finanzperiode erwünscht erscheint.

Zunächst hat sich, in Folge des erweiterten Betriebes der Anstalt, das dringende Bedürfniß herausgestellt, ein drittes Pferd anzuschaffen, welches dazu dienen soll, die Abfuhr der Fäcalien zu besorgen, die Waaren aus der Stadt zu holen, die Frachtgüter von der Station Bloh heranzubringen, kurz das vorhandene Gespann zu unterstützen und die Ausgaben zu ersparen, welche jetzt für Miethfuhrwerk gemacht werden müssen. Die Kosten der Anschaffung eines Pferdes werden sich auf etwa 800 *M* stellen; die Unterhaltung wird durch die Ersparung an Miethfuhrkosten gedeckt werden.

Sodann wird es sich empfehlen, Mittel für den Fall bereit zu halten, daß das vorhandene Gespann abgängig

wird. Die beiden Pferde, welche im Jahre 1882 angeschafft sind, haben sich vortrefflich bewährt; da sie aber schon etwa 17 Jahre alt sind, so muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß sie unbrauchbar werden, wie denn auch in neuerer Zeit mehrfach schon nicht unerhebliche Ausshülfe hat eintreten müssen. Mit einer Neu-Anschaffung soll nur im Falle eines Bedürfnisses vorgegangen werden.

Endlich ist es erwünscht, einen Theil des disponibelen Geldes zur Durchführung einer Maßregel zu verwenden, die eine Berichtigung der bisherigen Rechnungsführung zum Ziel hat, materielle Opfer aber nicht verlangt. Das Verpflegungsgeld für die aufgenommenen Kranken wurde bisher nach Verpflegungsquartalen im Voraus erhoben, was die Folge hatte, daß in denjenigen Fällen, in welchen Verpflegungs- und Kalender-Quartal sich nicht decken, also in der Regel, das Verpflegungsgeld für einen Theil des ersten Kalender-Quartals eines jeden Jahres schon im

Vorjahre zur Berechnung kommt. Dieses Verfahren ist unrichtig, wenn es auch materiell von keiner Bedeutung ist. Das Staatsministerium hat nun angeordnet, daß das Verpflegungsgeld bei neuen Aufnahmen hinfort nach Kalender-Quartalen zur Hebung und Berechnung kommen soll. Auf diese Weise wird allmählig eine richtige Berechnung herbeigeführt; da es aber im Interesse der Rechnungsführung liegt, den Uebergang in die anderweitige Berechnung zu beschleunigen, es hiezu aber besonderer Ausgleichungsmittel, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, bedarf, so dürfte das zur Verfügung stehende Geld jenem Zwecke dienen können.

Oldenburg, 1894 Januar 15.

Staatsministerium.

Jansen.

Die Staatsregierung läßt hiernach beantragen:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die bei der Irrenheilanstalt zu Wehnen im Jahre 1893 erübrigten Mittel zum Betrage von etwa 7900 M auf die Finanzperiode 1894/96 übertragen werden, und die Staatsregierung ermächtigen aus denselben die Kosten der Anschaffung eines dritten Pferdes, die Kosten eines etwa nothwendig werdenden Ersatzes des vorhandenen Gespannes und den Aufwand für eine anderweitige Berechnung der Verpflegungsgelder zu bestreiten.

Conze.

Anlage 104.

An den Landtag des Großherzogthums.

Der dem geehrten Landtage zugegangene Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, betr. Aufnahme der Beamten der Städte I. Klasse und der Stadtgemeinde Gutin in die Beamten-Wittwenkasse, wird nur dann als berechtigt angesehen werden können, wenn die Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse dauernd bestehen bleibt. Da der geehrte Landtag die Staats-

regierung nun mittelst Schreibens vom 20. Dezember v. J. 10. Januar d.

ersucht hat, die Frage der Aufhebung der gedachten Kasse unter Berücksichtigung der in dem betreffenden Ausschußberichte gemachten Ausführungen einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, eine Entschließung der Staatsregierung über diese Frage aber zur Zeit noch nicht erfolgen kann, so wird der oben gedachte Gesetzentwurf hiermit zurückgezogen.

Oldenburg, 1894 Januar 16.

Staatsministerium.

Jansen.

Meyer.

Anlage 105.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage verfehlt die Staatsregierung nicht die am Schlusse ihres Schreibens vom 2. November 1893 zum Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse für die Finanzperiode 1894/96 angekündigten Anträge auf Bewilligung von Mitteln für diejenigen Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen der Bahn-Anlagen, welche einen höheren Aufwand als 40 000 M beanspruchen, hieneben in einer Vorlage, betreffend

	1894	1895	1896
1. Vermehrung der Betriebsmittel, welche erfordert	242 000 M	227 500 M	213 000 M

Anlagen. XXV. Landtag.

	1894	1895	1896
2. Ergänzung der Signale u. Sicherungsanlagen, welche erfordert	130 000 M	130 000 M	130 000 M
3. Erweiterung des Güterbahnhofes in Oldenburg, welche erfordert	137 000 "	—	—
4. Ausbau des zweiten Gleises zwischen Hude u. Delmenhorst, welcher erfordert	430 000 "	—	—

71



	1894	1895	1896
5. Erweiterung der Bieranlagen in Nordenham, welche erfordert	100 000 M	100 000 M	95 000 M
6. Umbau der Brücke über die Ollen, welcher erfordert	—	45 000 "	—
7. Umbau der Brücke über den Moorriemer Kanal, welcher erfordert	—	83 000 "	—
8. Verbesserung der Landungsanlagen am Bahnhof Elsfleth, welche erfordert	—	90 000 "	46 000 "
9. Erweiterungsbauten auf Bahnhof Oldenburg, welche erfordern	369 534 "	231 500 "	231 016 "
zusammen	1 408 534 M	907 000 M	715 016 M
	3 030 550 Mark		

vorzulegen.

Die Begründung der unter 1—9 angegebenen Forderungen findet sich bei jeder der getrennt gehaltenen Vorlagen, denen die erforderlichen Veranschlagungen und zur

Oldenburg, 1894 Januar 16.

Staatsministerium.

Janßen.

Conze.

Anlage 106.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem Landtage des Großherzogthums beehrt sich das Staatsministerium die ergebenste Mittheilung zu machen, daß die in der Landtags-Registratur befindlichen Inventarien der zur Eisenbahn gehörigen Gebäude und Grundstücke bei der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion der Fortschreibung bis zum 1. Januar 1893 unterzogen worden sind.

Zum Inventar der Eisenbahn Ahlhorn-Lohne wird bemerkt, daß die Gemeinde Großenkneten aus den in dem

Oldenburg, 1894 Januar 19.

Staatsministerium.

Janßen.

Mußenbecher.

weiteren Erläuterung Lagepläne bezw. Zeichnungen beigefügt sind. Hier muß nur noch im Allgemeinen bemerkt werden, daß die aufzuwendenden Kosten nach dem Maße der Dringlichkeit des Bedürfnisses der beantragten Ergänzungen u. der Bahnanlagen auf die einzelnen Jahre der Finanzperiode vertheilt sind, sofern nicht eine anderweitige Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung der geplanten Bauten bedingt wurde.

Hinsichtlich der Deckung der im Gesamtbetrage mit 3 030 550 M verzeichneten Ausgaben ist zu bemerken, daß solche in Anwendung der Bestimmungen im Artikel 4 und 5 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend den weiteren Ausbau des Oldenburgischen Eisenbahnezes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung, vom 13. März 1891 zu Lasten des Eisenbahn-Baufonds durch eine Anleihe zu beschaffen sein wird.

Hiernach läßt die Staatsregierung beantragen:

der geehrte Landtag wolle die zu den oben angegebenen Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen der Bahnanlagen erforderlichen Mittel im Gesamtbetrage von 3 030 550 M für die Finanzperiode 1894/96 zu Lasten des Eisenbahn-Baufonds bewilligen und sich damit einverstanden erklären, daß dieselben im Wege der Anleihe für Rechnung des Eisenbahn-Baufonds aufgebracht werden.

Ueber den Stand des Eisenbahnbaufonds wird dem geehrten Landtage eine besondere Vorlage alsbald zugehen.



Anlage 107.

An den Landtag des Großherzogthums.

Auf das gefällige Schreiben des geehrten Landtags vom 13. Dezember v. J., betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. neue Bestimmungen zu dem Gesetz vom 24. April 1873, betr. das Erbrecht, beehrt das Oldenburg, 1894 Januar 20.

Staatsministerium sich ergebenst zu erwidern, daß das Gesetz mit dem beschlossenen Zusatz die Zustimmung der Staatsregierung erhalten hat und mit diesem Zusatze demnächst publicirt werden soll.

Staatsministerium.

Janßen.

Meyer.

Anlage 108.

An den Landtag des Großherzogthums.

Seitens des geehrten Landtags ist für die Finanzperiode 1891/93 zu den Kanalneubauten, bezw. zu den Unterhaltungskosten der fertigen Kanäle und Kanalstrecken aus § 4 des Ausgaben-Voranschlags des Landeskultur-fonds ein Zuschuß von zusammen 909 350 M bewilligt. Die volle voranschlagsmäßige Verwendung dieser Mittel hat sich bis zum Ablauf der Finanzperiode nicht ermöglichen lassen, indem die Kanalbauverwaltung die Arbeiten wegen des eingetretenen scharfen Frostes hat unterbrechen müssen. Ebenso wenig ist Aussicht vorhanden, daß die Arbeiten, welche übrigens größtentheils öffentlich ausverdingen und in Angriff genommen sind, bis zum 31. März d. Js. zu Ende geführt werden können, da an den Wiederbeginn der Arbeiten im Moore bei dem tief eingedrungenen Frost vor der Hand nicht zu denken ist, auch Frost- und Schneewetter zur Zeit noch hemmend wieder eintreten kann.

Oldenburg, 1894 Januar 22.

Nach dem Anschlage der Kanalbauverwaltung werden aus der Finanzperiode 1891/93, abgesehen von den Ersparungen bei der Krankenkasse (Pos. XII des Voranschlags der Kanalbaukasse) etwa 40 000—45 000 M — ziffermäßig genau läßt sich der Betrag erst mit dem Rechnungsschlusse angeben — von dem im Eingange gedachten Gesamtzuschusse verfügbar bleiben. Die Staatsregierung wünscht die Uebertragung dieser Summe auf die Finanzperiode 1894/96, um damit nach Maßgabe des genehmigten Voranschlags pro 1891/93 die von den Annehmern bereits begonnenen Arbeiten zur Vollendung bringen lassen zu können und beantragt ergebenst:

der geehrte Landtag wolle zu der Uebertragung der aus der Finanzperiode 1891/93 zur Verfügung bleibenden Mittel auf 1894/96 die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Janßen.

Conze.

Anlage 109.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung in den Anlagen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend

Oldenburg, 1894 Januar 22.

die Beförderung der Pferdezuucht im Herzogthum Oldenburg, nebst Motiven mit dem Antrage überreichen:

der geehrte Landtag wolle diesem Entwurfe eines Gesetzes seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Staatsministerium.

Janßen.

Conze.

71*

Nebenanlage zu Anlage 109.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.

Artikel 1.

Die §§ 2 und 4 des Artikels 3 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferde- zucht im Herzogthum Oldenburg, werden aufgehoben und an Stelle derselben folgende Bestimmungen gesetzt:

- § 2. Die ständigen Mitglieder, von denen eines den Vorsitz führen soll, werden vom Staatsministerium ernannt.
- § 4. Der Röhrenskommission treten zur Prüfung des Gesundheitszustandes der zur Röhren vorgeführten Hengste drei vom Staatsministerium, Departement des Innern, damit beauftragte geprüfte Thierärzte mit berathender Stimme hinzu.

Artikel 2.

- § 1. Die Anköhrung eines Hengstes darf nur erfolgen, wenn derselbe von Erbfehlern frei ist. Bei Zweifeln über das Vorliegen eines Erbfehlers ist die Entscheidung über die An- oder Abköhrung eines Hengstes auszusetzen; zur Abgabe derselben ist die Ansetzung einer besonderen, mit den im Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferde- zucht, vorgesehenen Nachköhrungen nicht zusammenfallenden Nachköhrung zulässig.
- § 2. Auf diese Nachköhrung finden die im Artikel 5 § 3 und Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferde- zucht, in Betreff der Nachköhrung getroffenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Artikels 10 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferde- zucht im Herzogthum Oldenburg, werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- § 1. Die Revisionskommission besteht aus sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern der Röhrenskommission. Derselben treten zur Prüfung des Ge-

fundheitszustandes der zur Revisionsköhrung vorgeführten Hengste drei vom Staatsministerium, Departement des Innern, damit beauftragte geprüfte Thierärzte mit berathender Stimme hinzu. Einer derselben ist, nach einer für jeden einzelnen Revisionsköhrungsfall zu treffenden Bestimmung des Vorsitzenden der Röhrenskommission, aus den im Artikel 1 bezeichneten Thierärzten zu entnehmen.

- § 2. Die Revisionskommission tritt am Tage der Prämi-Vertheilung für Hengste auf Berufung des Vorsitzenden der Röhrenskommission zusammen, wenn Hengste zur Revisionsköhrung angemeldet sind. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Hengst als abköhrt zu betrachten, im Falle der Frage des Vorliegens eines Erbfehlers jedoch die Entscheidung über die An- oder Abköhrung des Hengstes auszusetzen. Zur Abgabe dieser Entscheidung ist von dem Vorsitzenden der Röhrenskommission eine besondere Revisionsnachköhrung anzusetzen.

Artikel 4.

Die Mitglieder der Röhrenskommission und die derselben nach Artikel 1 und 3 dieses Gesetzes beigeordneten Thierärzte werden, wenn sie nicht Staatsdiener sind, auf eine gewissenhafte und instruktionsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet.

Artikel 5.

Die näheren Vorschriften über die Ausführung dieses Gesetzes werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen.

Artikel 6.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Motive.

Der vorliegende auf Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferde- zucht im Herzogthum Oldenburg, abzielende Gesetzentwurf bezweckt, der bei der außerordentlichen zweiten Versammlung des XXIV. Landtags Seitens der Staatsregierung ab-

gegebenen Erklärung zu genügen, daß zur Bekämpfung des Kehlkopfspeifens der Pferde durchgreifende Maßregeln in Aussicht genommen seien. Derselbe basiert auf der Annahme, daß zur möglichst sicheren Feststellung des Fehlers des Kehlkopfspeifens eine der Röhren der Hengste vor-

gängige Untersuchung der Hengste durch eine Mehrheit von Thierärzten erforderlich sei, die unter der bestehenden Gesetzgebung nur in der Weise würde zur Ausführung gebracht werden können, daß entweder zur Vornahme derselben dem der Röhrenskommission mit Stimmrecht angehörenden Thierärzte mindestens zwei weitere Thierärzte zur Seite gestellt würden, oder dieselbe einer besonderen, das thierärztliche Mitglied der Röhrenskommission nicht mit befassenden Kommission von 3 Thierärzten übertragen würde. Eine solche unter dem geltenden Gesetze an sich auch im Verwaltungswege mögliche Beordnung dieser Frage muß jedoch zu Bedenken insofern Anlaß geben, als alsdann der der Röhrenskommission als Mitglied angehörende Thierarzt in der Lage sein würde, sein von dem Gutachten der Mehrheit der Thierärzte etwa abweichendes Urtheil über den Gesundheitszustand eines Pferdes in der Röhrenskommission durch Abgabe seiner Stimme zur Geltung zu bringen und dadurch unter Umständen das von der Mehrheit der Thierärzte über den Gesundheitszustand eines Pferdes abgegebene Gutachten wirksam zu beseitigen.

Daher erscheint es erforderlich, den Thierarzt, welcher im Wesentlichen nur mit Rücksicht auf seine Qualität als veterinärtechnischer Sachverständiger der Röhrenskommission als stimmberechtigtes Mitglied angehört, aus der Röhrenskommission ausscheiden zu lassen und den der Röhrenskommission bei Wahrnehmung ihrer Geschäfte an sich nicht entbehrlichen veterinärtechnischen Beirath durch eine außerhalb der Röhrenskommission stehende Kommission von drei Thierärzten zu beschaffen, welche die zur Röhren bzw. Revisionsröhren vorgeführten Hengste, vor Abgabe der von der Röhrenskommission zu treffenden Entscheidung, sowohl allgemein auf ihren Gesundheitszustand als insbesondere auch, nach näherer im Verwaltungswege zu treffender Anordnung, auf den Fehler des Kehlkopfspießens zu untersuchen und überdies in sonstigen die Beförderung der Pferdezuucht betreffenden Fragen auf Erfordern der Röhrenskommission oder deren Aufsichtsbehörde als veterinärtechnischer Beirath einzutreten hat. An Stelle des solcher Weise als ständiges Mitglied aus der Röhrenskommission ausscheidenden Thierarztes wird lediglich eine andere, vom Staatsministerium zu ernennende geeignete fachverständige Persönlichkeit als drittes ständiges Mitglied der Röhrenskommission wieder einzutreten haben; insbesondere kann es nicht in Frage kommen, die nach dem geltenden Gesetze auf drei Personen bemessene Anzahl der ständigen Mitglieder der Röhrenskommission zu vermindern, oder das nach demselben bestehende Verhältniß des Stimmgewichts der ständigen Mitglieder der Röhrenskommission zu den bei den Röhren fungirenden Richtmännern durch Verstärkung des Stimmgewichts der letzteren zu verändern, da einmal das unter Umständen als ge-

setzlich selbstständige Kollegialbehörde thätig werdende Kollegium der ständigen Mitglieder naturgemäß, um beschlußfähig zu sein, mindestens aus drei Personen bestehen muß, und andererseits durch ein Uebergewicht der Richtmänner über die ständigen Mitglieder eine einheitliche und gleichmäßige Handhabung des Geschäfts der Röhren und Prämienvergebung um deswillen nicht ausreichend gesichert sein würde, weil die Richtmänner lediglich für einzelne Distrikte des Landes an dem Geschäft der Röhren und der zur Prämierung zu designirenden Thiere Theil zu nehmen haben.

Im Uebrigen wird zur besonderen Motivierung einzelner Bestimmungen des Entwurfs im Einzelnen Folgendes bemerkt:

1. Durch den Artikel 2 soll die bisher bereits im Verwaltungswege gegebene Vorschrift, daß nur von Erbfehlern freie Hengste angeköhrt werden dürfen, mit der Maßgabe zur Gesetzesvorschrift erhoben werden, daß über die Frage, welche Fehler als Erbfehler anzusehen sind, wie bisher, die Röhrenskommission nach freiem Ermessen zu entscheiden hat. Im Uebrigen ist zur Verhütung der sich an eine ungerechtfertigte Abköhrt eines Hengstes knüpfenden wirtschaftlichen Nachteile in diesem Artikel Vorsorge dafür getroffen, daß ein bei der Röhren beziehungsweise Revisionsröhren eines Erbfehlers lediglich für verdächtig befundener Hengst nicht nur nicht abköhrt werden darf, sondern auch, um eventuell noch dessen Nutzbarmachung für die nächste Deckperiode zu sichern, vor dem auf seine Zurücksetzung folgenden nächsten allgemeinen Röhrentermin zu einer besonderen Röhren zugelassen werden kann.

2. Die im Artikel 3 § 1 vorgesehene Zusammensetzung der bei der Revisionsröhren in Thätigkeit tretenden Kommission der Thierärzte soll Sicherheit dafür bieten, daß das von den für die Vornahme der Röhren der Röhrenskommission beigeordneten Thierärzten in Betreff des Gesundheitszustandes eines Hengstes abgegebene Gutachten bei der Revisionsröhren die erforderliche Berücksichtigung findet.

3. Die Bestimmung des Artikels 3 § 2 ist lediglich eine in Folge der Bestimmungen des Artikels 2 § 1 und des Artikels 3 § 1 erforderlich gewordene Ergänzung beziehungsweise redaktionelle Aenderung der Bestimmungen des Artikels 10 § 2 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezuucht im Herzogthum Oldenburg.

4. Die Bestimmung des Artikels 6 ist für die Durchführung der geplanten Maßnahmen nicht zu entbehren, weil sich von vornherein nicht übersehen läßt, bis zu welchem Zeitpunkte die in Folge der beantragten Gesetzesänderung erforderlichen Neueinrichtungen werden ins Werk gesetzt werden können.

